

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I Satz 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.10.2019 (GVBl. S. 310), der §§ 1 bis 5a, 6a, 11, 11a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I Seite 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), sowie aufgrund § 14 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Gemeinde Morschen vom 20.02.2020 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Morschen am 20.02.2020 die folgende

Beitragssatzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge

beschlossen:

§ 1

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag beträgt im Erhebungszeitraum 2016 bis 2020 jährlich:

Im Abrechnungsgebiet 1 Altmorschen 0,07 €/qm Veranlagungsfläche

§ 2 Inkrafttreten

Die vorstehende Beitragssatzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Morschen, den 20.02.2020

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Morschen

gez. Ingo Böhm
Bürgermeister